

# Reglement Anschlussbeiträge Elektrizität

vom 10.- und 16.11.2020<sup>1</sup>

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
	02.02 Messvarianten	
	02.03 ZEV	
	02.04 NA-Schutz	
	02.05 Speicheranlagen	

<sup>1</sup> Vom Stadtrat erlassen am 10./16. November 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28.12.2020; in Vollzug ab 01.01.2021 / Version 1.0.0 Stand 10.- und 16.11.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zusammensetzung Anschlussbeitrag	3
Art. 4	Beiträge für Gebäude	3
Art. 5	Erschliessungskostenbeitrag	4
Art. 6	Fälligkeit Erschliessungskostenbeitrag	4
Art. 7	Netzkostenbeitrag	5
Art. 8	Verstärkung und Verkabelung	5
Art. 9	Netzanschlussbeitrag	6
<b>II.</b>	<b>Sonderregelung</b>	<b>6</b>
Art. 10	Grossbezüger	6
Art. 11	Erschliessung ausserhalb der Bauzone	6
<b>III.</b>	<b>Fälligkeiten</b>	<b>6</b>
Art. 12	Fälligkeit Anschlussstaxen	6
Art. 13	Fakturierung	6
Art. 14	Mehrwertsteuer	7
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 16	Übergangsbestimmungen	7
Art. 17	Vollzugsbeginn	7
<b>Anhang 1</b>	<b>Abgrenzung Netzanschluss NE7</b>	<b>8</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>9</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>10</b>

Der Stadtrat Rheineck erlässt gestützt auf Art. 56 des Planungs- und Baugesetzes [1], Art. 3 Gemeindegesetz [2], Art. 29 Gemeindeordnung [3] der Stadt Rheineck und Art. 34 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie [4] der Stadt Rheineck als Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Grundlagen

Die Werke Rheineck (nachfolgend Werke) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Endverbraucher (nachfolgend Kunden<sup>2</sup>), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Werke angeschlossen sind.

### Art. 2

#### Geltungsbereich

Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Kunden (Grundeigentümer) verrechnet.

Die Werke bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

- a) Die Werke nehmen beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.

### Art. 3

#### Zusammensetzung Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag (Art. 67 Reglement über Elektrizität [4]);
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Hausanschlussbeitrag.

### Art. 4

#### Beiträge für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in Erschliessungskosten, einen Netzkosten- und einen Hausanschlussbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.



#### Art. 5

**Erschliessungskostenbeitrag** Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Grunderschliessung inklusive Kosten für die öffentliche Beleuchtung. (Art. 83 Reglement Elektrizität) erhoben. Mit dem Erschliessungskostenbeitrag werden die Aufwendungen der Werke für die erstmalige Erstellung eines Anschlusses an die elektrische Versorgung ab dem von den Werken bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Grundstücken abgegolten. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der elektrischen Erschliessung des Grundstückes / der Erstellung der Kabelschutzrohre. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt CHF 10.00/m<sup>2</sup>

#### Art. 6

**Fälligkeit Erschliessungskostenbeitrag** Wird ein elektrisch erschlossenes Grundstück, für welches der Erschliessungskostenbeitrag noch nicht bezahlt ist, überbaut, wird der Beitrag vor Baubeginn fällig und in Rechnung gestellt.

### Art. 7

#### Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die Werke erheben einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
a) Einfamilienhäuser	CHF	200.00/A
b) Doppel- und Reihenhäuser - für erste Verbrauchsstätte - für jede weitere Verbrauchsstätte (Tiefgarage usw.)	CHF CHF	200.00/A 2'000.00
c) Mehrfamilienhäuser bis 250 A - für erste Verbrauchsstätte - für jede weitere Verbrauchsstätte	CHF CHF	200.00/A 2'000.00
d) Gewerbe, Industrie und landwirtschaftliche Betriebe bis 250 A - für erste Verbrauchsstätte - für jeden weitere Verbrauchsstätte	CHF CHF	200.00/A 2'000.00

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss effektivem Aufwand und einer zusätzliche Grundpauschale von CHF 50'000.00 in Rechnung gestellt

### Art. 8

#### Verstärkung und Verkabelung

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.
- c) Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 7 erhoben.

## Art. 9

**Netzanschlussbeitrag** Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Querschnitt	Pauschale Kabellänge bis 40 m	Kabel länger als 40m zusätzlich pro m
Bis 25 mm <sup>2</sup>	CHF 4'000.00	CHF 40.00
Bis 50 mm <sup>2</sup>	CHF 5'000.00	CHF 60.00
bis 95 mm <sup>2</sup>	CHF 6'000.00	CHF 70.00
bis 150 mm <sup>2</sup>	CHF 7'000.00	CHF 90.00
bis 240 mm <sup>2</sup>	CHF 9'000.00	CHF 130.00

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

## II. Sonderregelung

### Art. 10

**Grossbezüger** Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Energielieferungsverträgen festgelegt. Die Anschlussstaxen haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

### Art. 11

**Erschliessung ausserhalb der Bauzone** Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des Werke-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

## III. Fälligkeiten

### Art. 12

**Fälligkeit Anschlussstaxen** Die Anschlussstaxen werden dem Grundeigentümer mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Er wird vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

### Art. 13

**Fakturierung** Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

**Art. 14**

Mehrwertsteuer Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 15**

Aufhebung  
bisherigen Rechts Das Reglement über die Beiträge und Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität der Stadt Rheineck vom 13. November 2001 wird aufgehoben.

**Art. 16**

Übergangs-  
bestimmungen

- a) Erschliessungskostenbeiträge Art. 5, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt.
- b) Die Netzkosten- Art. 7 und Netzanschlussbeiträge Art. 9 für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.

**Art. 17**

Vollzugsbeginn Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Stadtrat erlassen am: 10.- und 16. November 2020

Rheineck, 10.- und 16.11.2020

**STADTRAT RHEINECK**



Urs Müller  
Stadtpräsident



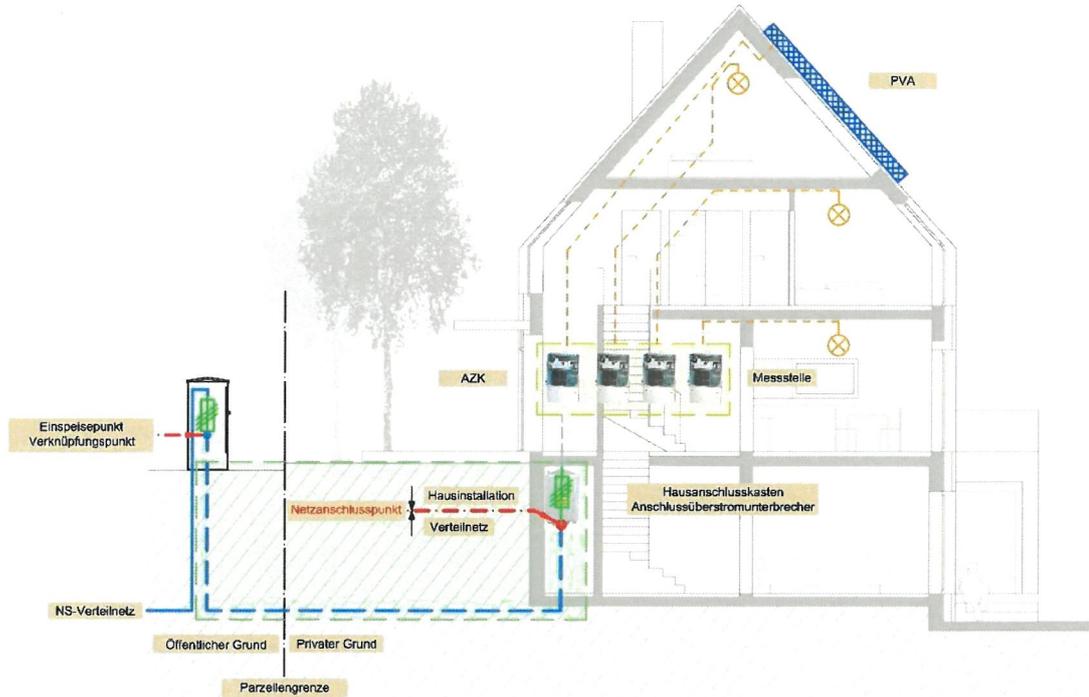
Marco Forrer  
Stadtschreiber

Referendumsauflage vom 17.11.2020 bis 28.12.2020.

Der Stadtrat Rheineck erklärt:

Dieses Reglement wird ab 01.01.2021 angewendet.

## Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss NE7



### Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- Hausleitung
- Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgerenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
- ⊗ Verbraucher
- Photovoltaikanlage (PVA)



## Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstrom- unterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo die Werke die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der Werke und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der Werke. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Werke	Bezeichnung für die Werke Rheineck

## Quellenverzeichnis

- [1] sGS 731.1, *Planungs- und Baugesetz (PBG)*, Stand 01.01.2018: [www.sg.ch](http://www.sg.ch).
- [2] sGS 151.2, *Gemeindegesezt (GG)*, Stand 01.06.2019: [www.sg.ch](http://www.sg.ch).
- [3] Gemeindeordnung, *der Stadt Rheineck*, Stand 19. März 2012: [www.rheineck.ch](http://www.rheineck.ch).
- [4] Reglement, *für die Abgabe elektrischer Energie vom Stadtrat erlassen*, 10.11.2020:  
[www.rheineck.ch](http://www.rheineck.ch).